

Satzung

Schwimmclub Delphin Ingolstadt e. V.

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 09. Oktober 1964 gegründet und führt den Namen

Schwimmclub Delphin Ingolstadt e. V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter Nr. VR 79 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

Abhaltung von geordneten Schwimm-, Sport- und Spielübungen;

Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;

Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind hiervon nicht betroffen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch vordruckte Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Minderjährige haben das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt
durch Tod
durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Rückstand mit Mitgliedsbeiträgen, vereinschädigendem Verhalten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und sind vom Beitrag befreit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum ersten Mal für das Jahr der Aufnahme nach angefangenen Monaten der Mitgliedschaft zu bezahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird kein Beitrag erstattet. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist per Lastschriftinzugsverfahren für ein Jahr im voraus zu entrichten.

Höhe und Fälligkeit der Jahres- und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum darauffolgenden Jahresersten festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. der Vereinsausschuss

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Familienmitgliedschaft wird schriftlich mit einer Einladung an die Familie geladen.
3. Anträge sind dem Präsidium schriftlich spätestens eine Woche vorher einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht andere Voraussetzungen stellen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er leitet den Verein gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.

Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Kaufmännischer Vorstand) und dem Vizepräsidenten (Sportvorstand), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vertretungsberechtigt ist der Präsident stets einzeln. Ist der Präsident verhindert, vertreten jeweils die Vizepräsidenten des Vereins gemeinsam.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt geheim durch die Mitgliederversammlung.

3. Aus den Abteilungen

Schwimmen
Wasserball
Triathlon
Behindertensport
Masters
Springen
Synchronschwimmen
Breiten- Freizeit- und Gesundheitssport

ist je ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Abteilungen vertreten. Mitglieder des Präsidiums können gleichzeitig als Abteilungsvorstand gewählt werden. In diesem Fall haben sie nur eine Stimme.

Die Vertreter der einzelnen Abteilungen sollen von den Sportlern der jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen werden. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Soweit Abteilungen ohne Mitglieder sind, wird für diese Abteilung kein Vorstand gewählt.

4. Für alle Wahlen gilt:

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang nicht die nötige Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

5. Die Amtsdauer des Präsidiums und des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Das Präsidium und der Vorstand bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung (Neuwahl) des nächsten Präsidiums und des Vorstandes im Amt.

Scheidet der Präsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den beiden Vizepräsidenten wahrgenommen.

Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest

der Amtszeit ein neues Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes zu wählen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Präsidenten nicht beschränkt.

Im Innenverhältnis gilt, die Stellvertreter dürfen den Verein nur vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.

Die Zustimmung des Vereinsausschusses ist erforderlich für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall zu einer Verpflichtung des Vereins in einer Höhe von EURO 100.000 bis EURO 150.000 führen.

Für Rechtsgeschäfte, die zu einer höheren finanziellen Verpflichtung führen sowie zur Verfügung über Grundbesitz (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), ist in jedem Fall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Beiräten
3. den Jugendvertretern

Die Amtsdauer des Vereinsausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Die Zahl der weiteren Beiräte wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Es darf jedoch nur je angefangene 600 Mitglieder ein Beiratsmitglied bestellt werden. Jeder Beirat hat eine Stimme.

Der Vereinsausschuss kann in Härtefällen die Befreiung oder eine Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Antrag ist von dem Betreffenden an das Präsidium zu richten.

Der Vereinsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme von Ehrenmitgliedern oder die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vor.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Soweit Abteilungen gebildet werden, die nicht in § 8 genannt sind, stehen ihnen die Rechte nach § 8 ab der auf die Bildung der Abteilung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung können die Abteilungen zusätzliche eigene Spartenbeiträge erheben.

§ 11

Jugendvertreter

Vom Vorstand sind ein Jugendvertreter und eine Jugendvertreterin zu benennen.

Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

§ 12

Jugendordnung

Der Vereinsausschuss kann eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

Kassenprüfer können nicht sein:

Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Auflösung des Vereins oder das bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein geht das Vermögen auf den neuen Verein über, soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke oder zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
